



## **Satzung des Amtes Niepars über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M—V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351), in Verbindung mit §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S.650), wird nach **Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 09.12.2024** folgende Satzung des Amtes Niepars über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis des Amtes Niepars, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 2**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen ausgewiesen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.



- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, oder zurückgenommen bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so sind 10 - 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf Unkenntnis, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr berechnet.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Das gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstandene Postgebühren erhoben
  - b. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik
  - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d. Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - e. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
  - f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - h. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen

#### **§ 5 Gebühr bei Widersprüchen**

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungshandlung Anlass gegeben oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Bei Genehmigungen ist auch derjenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.



- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruchsführer ist auch zur Erstattung der im Widerspruchsverfahren entstehenden Auslagen verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften im Einzelfall als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.
- (2) Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung können von der vorherigen Zahlung oder von der Gestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Über die Vorausleistung wird mit der Gebührenerhebung abgerechnet. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

Im Falle der Sicherheitsleistung wird die gestellte Sicherheit nach Begleich der Gebühren und Auslagen, für die die Sicherheit gestellt wurde, wieder zurückgegeben.

- (3) Wird seitens des Gebührenschuldners gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

## § 9

### Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind befreit:
1. mündliche Auskünfte
  2. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
  3. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
  4. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient



5. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
- a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
  - b. Besuch von Schulen
  - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
  - d. Nachweis der Bedürftigkeit.
  - e. Jugendhilfesachen
6. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen die den in Abs. 1 Nr. 2 - 4. Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### **§ 10 Beitreibung**

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des/ der § 111 VwVfG M-V i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 VwVG im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

#### **§ 11 Verjährung**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen erlischt durch Verjährung. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 2 Satz 3. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (3) Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist tritt ein, sofern eine Zahlungsaufforderung ergeht, die Gebühren oder Auslagen gestundet werden oder gegen die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Mit Ablauf des Jahres in dem die Unterbrechung endet, beginnt die neue Verjährungsfrist.

#### **§ 12 Kleinbeträge**

Von der Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 5 Euro liegt und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.

### § 13

#### Billigkeitsmaßnahmen

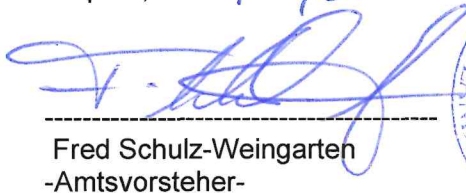
- (1) Ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Gebühren und Auslagen mit erheblichen Härten verbunden, kann, wenn der Anspruch hierdurch nicht gefährdet wird, die Forderung seitens des Amtes gestundet werden.
- (2) Im Einzelfall können mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonstiges Billigkeitsgründen die Gebühren und Auslagen ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet, zu erreichen unter dem Link [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de), auf der Homepage des Amtes Niepars in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Niepars (Verwaltungskostensatzung), in der Fassung vom 03.03.1998, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen im eigenen Wirkungsbereich des Amtes Niepars vom 18.12.2019, außer Kraft.

Niepars, .....<sup>17/12/24</sup>

  
-----  
Fred Schulz-Weingarten  
-Amtsvorsteher-



**Anlage:** Gebührentarifübersicht (Amt Niepars)



**Gebührentarifübersicht zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des  
Amtes Niepars (Verwaltungsgebührensatzung)  
Gültig ab 01.01.2025**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Einheit	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Erstellen von Abschriften und anderen Vervielfältigungen</b>		
<b>1.1.1</b>	<b>Gebühr für Abschriften die mit Druckern erstellt werden (Platzgeräte)</b>		
<b>1.1.1.1</b>	<b>bis Format DIN A4 schwarz/weiß/ mehrfarbig</b>	<b>je Seite</b>	<b>0,50 €</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Gebühr für Vervielfältigungen, die mit Kopiergeräten erstellt werden (Flurgeräte)</b>		
<b>1.1.2.1</b>	<b>bis Format DIN A4 schwarz/weiß/ mehrfarbig</b>	<b>je Seite</b>	<b>0,80 €</b>
<b>1.1.2.2</b>	<b>bis Format DIN A3 schwarz/ weiß/ mehrfarbig</b>	<b>je Seite</b>	<b>1,40 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
<b>1.2.1</b>	<b>Gebühr für die Beglaubigung von Unterschriften</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>5,00 €</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen</b>		
<b>1.2.2.1</b>	<b>für die erste Abschrift</b>	<b>je Abschrift</b>	<b>9,00 €</b>
<b>1.2.2.2</b>	<b>für jede weitere Abschrift</b>	<b>je Abschrift</b>	<b>5,00 €</b>
<b>1.2.3</b>	<b>Gebühr für die Beglaubigung von Urkunden und Bescheiden für den Gebrauch im Ausland</b>		
	<b>für die erste Seite</b>	<b>je Seite</b>	<b>10,00 €</b>
<b>1.2.3.2</b>	<b>für jede weitere Seite</b>	<b>je Seite</b>	<b>5,00 €</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Gebühr für sonstige Beglaubigungen</b>		
<b>1.2.4.1</b>	<b>für die erste Seite</b>	<b>je Seite</b>	<b>10,00 €</b>
<b>1.2.4.2</b>	<b>für jede weitere Seite</b>	<b>je Seite</b>	<b>5,00 €</b>



<b>1.3</b>	<b>Akteneinsicht</b>		
<b>1.3.1</b>	<b>Gebühr für die Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder spezielle Regelungen bestehen oder in einer andern Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>28,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>		
<b>1.4.1</b>	<b>Gebühr für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzung gewünscht wird</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>30,00 €</b>
<b>1.4.2</b>	<b>Gebühr für die Prüfung und Sichtung von Bescheinigungen und Bescheiden zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>44,50 €</b>
<b>1.4.3</b>	<b>Gebühr für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft zu Marktforschungszwecken</b>		
<b>1.4.3.1</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>14,00 €</b>
<b>1.4.3.2</b>	<b>Erstellung von diesbezüglichem Schriftgut</b>	<b>je angef. 30 min</b>	<b>28,00 €</b>
<b>1.4.4</b>	<b>Gebühr für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten</b>		
<b>1.4.4.1</b>	<b>wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühe und Aufwand verbunden sind</b>	<b>je angef. 30 min</b>	<b>15,00 €</b>
<b>1.4.4.2</b>	<b>für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall</b>	<b>je angef. 60 min</b>	<b>45,00 €</b>
<b>1.4.5</b>	<b>Gebühr für die Ausstellung eines Parkausweises für Einwohner mit Hauptwohnsitz im Amtsbereich</b>		
<b>1.4.5.1</b>	<b>für die Ersterstellung</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>31,50 €</b>
<b>1.4.5.2</b>	<b>bei Änderung oder Verlust/ Neuausstellung</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>21,00 €</b>
<b>1.4.5.3</b>	<b>für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>21,00 €</b>
<b>1.5</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>		
<b>1.5.1</b>	<b>Gebühr für die Entscheidung in Grundsteuerangelegenheiten</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>89,00 €</b>
<b>1.5.2</b>	<b>Gebühr für die Entscheidung in allgemeinen Ordnungsrechtsverfahren</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>94,50 €</b>
<b>1.5.3</b>	<b>Gebühr für die Entscheidung in Gewerbe- und Bußgeldverfahren</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>94,50 €</b>
<b>1.5.4</b>	<b>Gebühr für die Entscheidung in Wasser- und Bodenverbandsangelegenheiten</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>89,00 €</b>



1.5.5	Gebühr für die Entscheidung in Abwasserangelegenheiten	je Vorgang	94,50 €
1.5.6	Gebühr für die Entscheidung in den Bereichen Straßenbau- und Erschließungsbeiträge	je Vorgang	94,50 €
1.5.7	Gebühr für die Entscheidungsfindung über förmliche Rechtsbehelfe, auch über Widersprüche Dritter, soweit nicht § 5 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, sofern der Antragsteller dies verschuldet hat	je Vorgang	94,50 €
1.6	Informationsfreiheitsgesetz		Lt. IFGKost VO M-V
1.6.1	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	je Vorgang	100,00 €
1.6.2	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand	je Vorgang	100,00 €
1.6.3	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft bei außergewöhnlichem Aufwand, wenn Daten zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	je Vorgang	300,00 €
1.6.4	Herausgabe von Abschriften	je Vorgang	75,00 €
1.6.5	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfallen deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	je Vorgang	300,00 €
1.6.6	Einsichtnahme in Akten oder sonstige Informationsträger bei umfangreichen oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	je Vorgang	500,00 €
1.6.7	Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken	je Seite	3,00 €
2.	Finanzverwaltungsgebühren		
2.1	Gebühr für die Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Vorgang	15,00 €
2.2	Gebühr für die Ausgabe einer Hundesteuermarke, Ersatz bei Verlust	je Vorgang	10,00 €
2.3	Gebühr für die Ermittlung und Feststellung aus Konten und Kontoauszügen, Zeitbüchern und Akten	je Vorgang	14,50 €



2.4	Gebühr für unberechtigte Rückbuchungen bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	je Vorgang	9,50 €
2.5	Gebühr für die Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	je Vorgang	19,00 €
2.6	Gebühr für die Aufstellung zum Stand der Steuerkonten für jedes Rechnungsjahr	je Vorgang	15,00 €
2.7	Gebühr für die Erstellung einer Zweitausfertigung von Steuer- und sonstiger fiskalischer Quittungen	je Vorgang	15,00 €
2.8	Gebühr für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins nach der Wohnungswesen Kostenverordnung M-V	je Vorgang	12,00 €
3.	<b>Liegenschaftsgebühren</b>		
3.1	Gebühr für die Vergabe einer Hausnummer	je Vorgang	21,00 €
3.2	Gebühr für die Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinden) zugunsten Dritter	je Vorgang	31,50 €
3.3	Gebühr für die Erteilung einer Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	je Vorgang	31,50 €
3.4	Gebühr für Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstiger Erklärungen, zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen, Vorkaufsrechten und Belastungsgenehmigungen	je Vorgang	31,50 €
4.	<b>Bauamtsgebühren</b>		
4.1	Gebühr für die Genehmigung, Stellungnahme und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, z.B. Ausgrabungen, einschließlich Anfahrtsweg v.d. Dienststelle o.v.d. vorhergehenden Baustelle	je angef. 90 min	95,00 €
4.2	Gebühr für die Erlaubniserteilung für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Straße, z.B. Versetzen von Lampen, Bäumen, Baustellen- sowie Grundstückszufahrten	je Vorgang	500,00 €
4.3	Gebühr für die schriftliche, planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken	je Vorgang	74,00 €
4.4	Gebühr für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Genehmigungsfreistellung/ Erklärung gem. § 62 LBauO M-V	je Vorgang	74,00 €



4.5	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung von Baumfällungen, hier Bescheiderstellung	je Vorgang	55,00 €
4.6	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung von Baumfällungen, hier für die Begutachtung des Baumes, einschließlich des Anfahrtsweges v.d. Dienststelle zum Antragsteller o.v.d. vorhergehenden Baustelle	je angef. 90 min	110,00 €
4.7	Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei gemeindlichen Abwasseranlagen	je Vorgang	47,00 €
4.8	Gebühr für die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Abwasseranlage, entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung (REWA)	je Vorgang	63,00 €
4.9	Gebühr für die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe in den gemeindlichen Straßenbaukörper (Trassengenehmigung)	je Vorgang	94,50 €
4.10	Gebühr für die Erstellung von Erschließungsbescheinigungen		
4.10.1	bis zu 3 Ausfertigungen	je Vorgang	37,00 €
4.11	Gebühr für die Abgabe von Bauleitplänen in folgenden Größenformaten		
4.11.1	bis A3	je Vorgang	12,50 €
4.12	Gebühr für die Erstellung von Bescheinigungen über Ausgleichsbeträge, Erschließungs- und Anliegerbeiträge	je Vorgang	37,00 €
5.	<b>Archivgebühren</b>		
5.1	Gebühr für die Benutzung von Archivgut innerhalb des Archivs, innerhalb des Archivs	je Vorgang	17,00 €
5.2	Gebühr für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen zu Archivdatenbeständen	je angef. 30 min	33,50 €
5.3	Gebühr für die Erstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen		
5.3.1	im DIN A4- Format je Seite	je Seite	1,50 €
5.3.2	im DIN A3- Format je Seite	je Seite	2,50 €
5.4	Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen aus dem Archivgutbereich	je Vorgang	11,00 €
5.5	Gebühr für die Erstellung von Abschriften aus dem Archivgutbereich	je Vorgang	33,50 €



<b>6.</b>	<b>Ordnungsamtsgebühren</b>		
<b>6.1</b>	<b>Gebühr für die Aufbewahrung von Fahrrädern</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>31,50 €</b>
<b>6.2</b>	<b>Gebühr für die Bearbeitung von Fundtierangelegenheiten</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>47,00 €</b>
<b>6.3</b>	<b>Gebühr für die Aufbewahrung von anderen Gegenständen</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>31,50 €</b>
<b>6.4</b>	<b>Gebühr für die Erlaubniserteilung für den baulichen Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Straße, z.B. Baustellen- sowie Grundstückszufahrten, etc.</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>39,50 €</b>
<b>6.5</b>	<b>Gebühr für die Beantragung von Brauchtumsfeuer</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>26,50 €</b>
<b>6.6</b>	<b>Gebühr für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis</b>	<b>je Vorgang</b>	<b>30,00 €</b>